

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2015/10/15 2013/11/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.2015

Index

L90201 Landarbeitsordnung Burgenland

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

ArbVG §34 Abs1;

AZG;

LAG §1 Abs2;

LAG §139 Abs1;

LandarbeitsO Bgld 1977 §1;

LandarbeitsO Bgld 1977 §5;

1. ArbVG § 34 heute

2. ArbVG § 34 gültig ab 01.01.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1986

1. LAG § 1 heute

2. LAG § 1 gültig ab 01.07.2021

1. LAG § 139 heute

2. LAG § 139 gültig ab 01.07.2021

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2013/11/0047 E 15. Oktober 2015 2013/02/0136 E 5. November 2015

Rechtssatz

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Regelungen des LAG bzw. der Bgld LandarbeitsO 1977 (und damit für den Ausschluss vom Geltungsbereich des AZG) ist die Tätigkeit der betreffenden Arbeitnehmer "in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft" (§ 1 Abs. 2 LAG). § 139 Abs. 1 LAG definiert - insofern im Einklang mit üblichem wirtschaftstheoretischen Begriffsverständnis und wortgleich mit § 34 Abs. 1 ArbVG - den Betriebsbegriff: Als Betrieb gilt demnach "jede Arbeitsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht". Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Regelungen des LAG bzw. der Bgld LandarbeitsO 1977 (und damit für den Ausschluss vom Geltungsbereich des AZG) ist die Tätigkeit der betreffenden Arbeitnehmer "in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft" (Paragraph eins, Absatz 2, LAG). Paragraph 139, Absatz eins, LAG definiert - insofern im Einklang mit üblichem wirtschaftstheoretischen Begriffsverständnis und wortgleich mit Paragraph 34, Absatz eins, ArbVG - den Betriebsbegriff: Als Betrieb gilt demnach "jede Arbeitsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013110046.X01

Im RIS seit

10.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at